



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. September 2015
(OR. en)

11613/15

FIN 578
SOC 501

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. September 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 336 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Belgiens – EGF/2015/003 BE/Ford Genk)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 336 final.

Anl.: COM(2015) 336 final



Brüssel, den 14.7.2015
COM(2015) 336 final

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung**

(Antrag Belgiens – EGF/2015/003 BE/Ford Genk)

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt.
2. Am 24. März 2015 stellte Belgien den Antrag EGF/2015/003 BE/Ford Genk auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen² bei Ford Genk sowie bei 11 Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern in Belgien.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2015/003 BE/Ford Genk
Mitgliedstaat	Belgien
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene)	BE22 (Limburg)
Datum der Einreichung des Antrags	24. März 2015
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	7. April 2015
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	7. April 2015
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	19. Mai 2015
Frist für den Abschluss der Bewertung	11. August 2015
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung
Hauptunternehmen	Ford Genk
Anzahl der betroffenen Unternehmen	12
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung) ³	Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen)
Zahl der Tochterunternehmen, Zulieferer und nachgeschalteten Hersteller	11
Bezugszeitraum (vier Monate):	1. September 2014 bis 31. Dezember

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² Im Sinne des Artikels 3 der EGF-Verordnung.

³ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

	2014
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (<i>a</i>)	4881
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (<i>b</i>)	230
Gesamtzahl der Entlassungen (<i>a + b</i>)	5111
Gesamtzahl der für eine Unterstützung in Frage kommenden Begünstigten	5111
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	4500
Zahl der zu unterstützenden jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEETs)	0
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	10 127 607
Mittel für die Durchführung des EGF ⁴ (EUR)	320 000
Gesamtkosten (EUR)	10 447 607
EGF-Beitrag in EUR (60 %)	6 268 564

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Belgien stellte den Antrag EGF/2015/003 BE/Ford Genk am 24. März 2015, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 der EGF-Verordnung erfüllt waren. Am 7. April 2015, also innerhalb von zwei Wochen nach dem Datum der Einreichung des Antrags, bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags und ersuchte Belgien um zusätzliche Informationen. Diese zusätzlichen Informationen wurden innerhalb von sechs Wochen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 12 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 11. August 2015 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Der Antrag bezieht sich auf 5111 Arbeitskräfte, die bei Ford Genk sowie 11 Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern entlassen wurden. Das Hauptunternehmen war im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2, Abteilung 29 („Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“) tätig. Die Entlassungen beim Hauptunternehmen erfolgten hauptsächlich in der NUTS⁵-2-Region Limburg (BE22).

⁴ Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1046/2012 der Kommission vom 8. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer

Unternehmen und Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum			
FORD	3701	ISS Industrial Cleaning nv	23
BASF	16	LEAR	201
BELPLAS	89	SML	284
FACIL	34	SYNCREON	234
HENKEL	17	TRANSPORT SERVICE	47
IAC	171	ZENDER	64
Unternehmen insgesamt: 12		Entlassungen insgesamt: 4881	
Gesamtzahl der Selbständigen, die ihre Tätigkeit eingestellt haben:			0
Gesamtzahl der förderfähigen Arbeitskräfte und Selbständigen:			4881

Interventionskriterien

6. Belgien beantragte eine Intervention gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 500 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss, wobei auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern und/oder Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitzählen.
7. Der für den Antrag geltende Bezugszeitraum von vier Monaten erstreckt sich vom 1. September 2014 bis zum 31. Dezember 2014.
8. Die Entlassungen im Bezugszeitraum lassen sich wie folgt aufschlüsseln:
 - 3701 entlassene Arbeitskräfte bei Ford Genk;
 - 1180 entlassene Arbeitskräfte bei 11 Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern von Ford Genk.

Berechnung der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit

9. Die Entlassungen im Bezugszeitraum wurden wie folgt berechnet:
 - 4858 ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Freisetzung der Arbeitskraft durch den jeweiligen Arbeitgeber;
 - 23 ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsvertrags oder dessen vertragsmäßigem Ende.

Für eine Unterstützung in Frage kommende Begünstigte

10. Neben den bereits genannten Arbeitskräften umfasst die Gesamtzahl der für eine Unterstützung in Frage kommenden Begünstigten weitere 230 Arbeitskräfte, die vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten entlassen wurden. Diese Arbeitskräfte sind alle nach der allgemeinen Ankündigung der beabsichtigten

gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Hinblick auf die Übermittlung der Zeitreihen für die neue regionale Gliederung (ABl. L 310 vom 9.11.2012, S. 34).

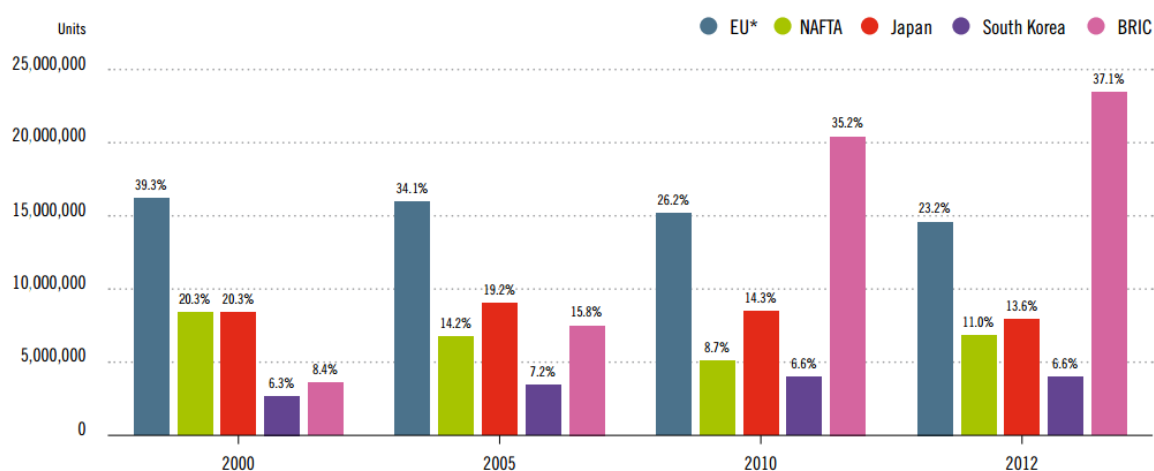
Entlassungen vom 22. Oktober 2012 entlassen worden. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Entlassungen während des Bezugszeitraums bewirkt hat.

11. Für eine Unterstützung kommen somit insgesamt 5111 Begünstigte in Frage.

Zusammenhang zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung

12. Zur Begründung des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung macht Belgien geltend, dass die europäische Automobilindustrie im vergangenen Jahrzehnt erhebliche Einbußen beim Marktanteil verzeichnet hat. Von 2007 bis 2012 ging die Herstellung von Personenkraftwagen in der EU-27 um 14,6 % zurück. Im gleichen Zeitraum hat China seinen Marktanteil an der Pkw-Produktion mehr als verdoppelt.
13. Ein Hauptgrund für diese Entwicklung ist die geografische Verlagerung des Konsums im Zusammenhang mit der Globalisierung, insbesondere der rasante Anstieg der Nachfrage auf den asiatischen Märkten, von dem EU-Hersteller weniger profitieren können, da sie in der Regel auf diesen Märkten schlechter positioniert sind. Die Pkw-Neuzulassungen in der EU sind von 2008 bis 2012 kontinuierlich zurückgegangen, bei nur geringfügiger Erhöhung im Jahr 2009.⁶

Herstellung von Personenkraftwagen im internationalen Vergleich (Anteil in %) ⁷



14. Das obige Schaubild zeigt den Rückgang des EU-Marktanteils für Personenkraftwagen von 2000 bis 2012. Der EU-Marktanteil sank von 39,3 % im Jahr 2000 auf 23,2 % im Jahr 2012, was einem Rückgang von 41,2 % entspricht.
15. In absoluten Zahlen verzeichnete die EU von 2007 bis 2012 für Personenkraftwagen einen Produktionsrückgang von 14,6 %, während weltweit die Produktion um 18,9 % stieg, vor allem in China (143,3 %) und in anderen Volkswirtschaften in Südostasien und im Nahen Osten.

⁶ Halbjahresbericht des Verbands europäischer Automobilhersteller 2013.

⁷ ECEA, The automobile Industry Pocket Guide 2013.

16. Die Wirtschafts- und Finanzkrise verschärfte die Lage für die europäische Automobilindustrie, die außerdem durch Beschränkungen für Einfuhren in Drittländer (neue Einfuhrlizenzvorschriften, z. B. in Argentinien und Brasilien, und steigende Einfuhrzölle, z. B. in Russland) behindert wurde.
17. Aus den für Belgien vorliegenden Zahlen geht hervor, dass sich diese Entwicklung voll auf die belgische Automobilindustrie auswirkte, mit einem Rückgang der Kfz-Produktion von 596 461 Stück im Jahr 2011 auf 503 504 Stück im Jahr 2013 (ein Minus von 15,58 %). Die belgischen Kfz-Ausfuhren gingen im selben Zeitraum um 16,41 % zurück.⁸
18. Bislang wurden im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2, Abteilung 29 (Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen) 21 EGF-Anträge gestellt, von denen 11 mit der Globalisierung des Handels und 10 mit der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise begründet wurden.

Ereignisse, die die Entlassungen und die Einstellung der Tätigkeit ausgelöst haben

19. Die Entlassungen wurden durch die endgültige Schließung des Ford-Werks in Genk, die am 22. Oktober 2012 angekündigt wurde, ausgelöst. Schätzungsweise werden 8000 Arbeitsplätze in der Provinz Limburg aufgrund der Schließung der Produktionsstätte von Ford (einschließlich der indirekten Arbeitsplatzverluste) abgebaut. Die Ford-Unternehmensleitung begründete die Schließung des Werks in Genk mit einer erheblichen Produktionsüberkapazität von etwa 20 % innerhalb der europäischen Branche des Unternehmens. Ford wird drei Montagestraßen in Europa behalten und die Produktion der Modelle Mondeo, S-MAX und Galaxy in den Produktionsstätten in Valencia, Spanien, zurückfahren.
20. Die Schließung des Ford-Werks in Genk war unvorhergesehen, da 2010 ein Vertrag zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite für die Zukunft ausgehandelt worden war, in dem die Arbeitsplatzsicherheit bis 2020 vorgesehen war (die Einigung umfasste Kürzungen bei den Personalkosten von 12 %). Im August 2012 bestätigte die Ford-Unternehmensverwaltung, dass sie die Einigung bis 2020 einhalten werde. Dieser Erklärung folgten Spekulationen in der Presse, und im Oktober 2012 gab Ford die Schließung des Werks in Genk bekannt.
21. Die Arbeitskräfte, die im Laufe des Jahres 2013 bei diesem Werk entlassen wurden, waren Gegenstand eines ersten EGF-Antrags, der ebenfalls mit der Globalisierung begründet wurde und derzeit umgesetzt wird.⁹ Der vorliegende zweite Antrag bezieht sich auf die Entlassungen bei Ford Genk im Jahr 2014 bis zur endgültigen Schließung des Werks im Dezember 2014.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

22. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Schließung von Ford Genk auf die Region wurden in einer Studie analysiert, die durch das Wissenszentrum für Unternehmertum und Innovation (KIZOK) an der Universität Hasselt durchgeführt

⁸ FEBIAC (Fédération Belge de l'Automobile et du Cycle):
<http://www.febiac.be/public/statistics.aspx?lang=FR>

⁹ COM(2014) 532 final.

wurde.¹⁰ Die Studie weist auf erhebliche Schäden für die Wirtschaft im Gebiet von Limburg hin: Verlust von mehr als 8000 Arbeitsplätzen (einschließlich der indirekten Arbeitsplatzverluste), Anstieg der Arbeitslosenquote um 1,8 bis 2 Prozentpunkte (Erhöhung der Arbeitslosenquote in der Region um bis zu 29,4 % von 6,8 % auf 8,8 %), Rückgang des BIP um 2,6 bis 2,9 % und potenzieller Rückgang der Arbeitsproduktivität um 10,9 % aufgrund der großen Bedeutung der Automobilindustrie für die Arbeitsproduktivität in der Region. Angesichts des Mangels an Stellenangeboten und der hohen Arbeitslosigkeit in dem Gebiet wird es für die ehemaligen Arbeitskräfte von Ford außerdem äußerst schwierig werden, eine neue Beschäftigung zu finden.

Vorgesehene Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Vorgesehene Begünstigte

23. Voraussichtlich nehmen 4500 entlassene Arbeitskräfte an den Maßnahmen teil. Nachstehend die Aufschlüsselung dieser Arbeitskräfte nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Altersgruppe:

Kategorie		Zahl der vorgesehenen Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	3956	(87,9 %)
	Frauen:	544	(12,1 %)
Staatsangehörigkeit:	EU-Staatsangehörige:	4474	(99,4 %)
	Nicht-EU-Staatsangehörige:	26	(0,6 %)
Altersgruppe:	15-24 Jahre	19	(0,4 %)
	25-29 Jahre	85	(1,9 %)
	30-54 Jahre	3154	(70,1 %)
	55-64 Jahre	1240	(27,6 %)
	über 64-Jährige:	2	(0,0 %)

Förderfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen

24. Bei den personalisierten Dienstleistungen, die für die entlassenen Arbeitskräfte angeboten werden sollen, handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- (1) Individuelle Unterstützung bei der Arbeitssuche, Einzelfallmanagement und allgemeine Informationsdienste

¹⁰ Universiteit Hasselt, Kenniscentrum voor Ondernemerschap en Innovatie (Prof. Dr. Ludo Peeters und Prof. Dr. Mark Vancauteren: Studie van de Economische Impact van de Sluiting van Ford Genk, Nov. 2012.

- Start einer Website: Entwicklung einer Website mit wichtigen Informationen über die Unterstützung, die von den für die Unternehmen eingerichteten Beschäftigungsstellen angeboten wird. Diese Website wird sowohl für die entlassenen Arbeitskräfte als auch für die potenziellen neuen Arbeitgeber ein wertvolles Instrument sein.
- Key Account Manager: Zahlreiche potenzielle Arbeitgeber haben ihr Interesse an der Einstellung ehemaliger Arbeitskräfte von Ford bekundet (Bauunternehmen, KMU, Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und öffentliche Einrichtungen). Ein Key Account Manager koordiniert alle diese Initiativen im Rahmen einer Maßnahme mit der Bezeichnung „Jobs voor Limburg“ (Arbeitsplätze für Limburg).
- Sozialinterventionsberater (Social Intervention Advisors): Dieser Dienst bietet erste Unterstützung und Hilfe bei der Erstellung von Dossiers an und führt Einzelgespräche, um das Profil jedes Arbeitsuchenden zu erstellen.
- Informationen über Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung: Diese Maßnahme umfasst allgemeine Informationsveranstaltungen über Arbeitsmöglichkeiten, beispielsweise beim nationalen Eisenbahnbetreiber, Infrabel. In diesen Informationsveranstaltungen, die von potenziellen Arbeitgebern eigens für die ehemaligen Ford-Arbeitskräfte organisiert werden, soll Auskunft über den Qualifikationsbedarf der Unternehmen gegeben werden. Ziel ist es, die Teilnehmer/-innen zu ermutigen, sich aktiv um einen Arbeitsplatz bei den Unternehmen zu bemühen.
- Aktive arbeitsplatzorientierte Beratung: Im Rahmen dieser beschäftigungsfördernden Maßnahme nehmen die Berater direkten Kontakt zu Arbeitgebern auf, um die betroffenen Arbeitsuchenden zu unterstützen. Diese Maßnahme umfasst auch Besuche der begünstigten Arbeitskräfte bei Unternehmen.
- Jobmessen: Jobmessen mit einer Reihe potenzieller künftiger Arbeitgeber, die entsprechend den besonderen Qualifikationen der entlassenen Arbeitskräfte Arbeitsplätze anbieten. Diese Jobmessen werden in Partnerschaft mit den Outplacement-Firmen und branchenspezifischen Organisationen veranstaltet.
- Bewerbungstraining: Die Outplacement-Agenturen bieten Standardkurse für Bewerbungstraining an, mit denen die Position der zu unterstützenden Personen auf dem Arbeitsmarkt gestärkt werden soll. Fachunternehmen führen zusätzliche Bewerbungstrainingskurse durch, etwa für besondere Zielgruppen wie Nichtmuttersprachler und ältere Arbeitsuchende.
- Zusätzliche Hilfestellung und Kompetenz-Sensibilisierung im Rahmen von berufsorientiertem Coaching: Eingehende Prüfung der Kompetenzen der zu unterstützenden Personen in verschiedenen Phasen des Wiedereingliederungsprozesses. Diese Prüfung wird durchgeführt, um eine noch besser auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnittene Unterstützung anbieten zu können.

(2) Weiterbildung und Umschulung

- Weiterbildung und Verbesserung der Kompetenzen: Kurse für Arbeitsuchende in Form speziell zugeschnittener Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in einer Vielzahl von Bereichen, die auf den Dienstleistungssektor und verschiedene Industriezweige ausgerichtet sind. Die Kurse können entweder in Lerngruppen stattfinden, in denen alle Teilnehmer/-innen einen gemeinsamen Pfad haben, oder im Rahmen von „offenem Lernen“, bei dem individuelle Pfade verfolgt werden. Einige der grundlegenden Weiterbildungsmaßnahmen werden vom flämischen Amt für Arbeitsvermittlung und Berufsbildung angeboten. Spezialisiertere Weiterbildungskurse werden in Zusammenarbeit mit branchenspezifischen Ausbildungsfonds, dem Syntra Ausbildungszentrum Limburg oder von externen Anbietern von Berufsbildungsmaßnahmen organisiert. Diese Maßnahme umfasst auch Kurzzeit- und Langzeitpraktika, entweder als eigene beschäftigungsfördernde Maßnahme oder als Teil eines Weiterbildungspfads. Die absolvierte Weiterbildung kann zu einem von der flämischen Arbeitsverwaltung anerkannten Abschluss oder zu einem akkreditierten Bildungsabschluss führen.
- Schulung durch den ehemaligen Arbeitgeber: Für eine begrenzte Zahl ehemaliger Arbeitskräfte bietet Ford eine Reihe von Schulungen im ersten Halbjahr 2015 an. Diese sind im Wesentlichen technischer Natur.
- Beschäftigung durch individuelle Berufsausbildung (IBO): Diese Maßnahme umfasst das Lernen am Arbeitsplatz. Die Schulung erfolgt in einem realistischen Kontext und verringert für die Arbeitsuchenden die Distanz zur Beschäftigung. Nach dieser Schulung sind die beteiligten Unternehmen verpflichtet, den Arbeitsuchenden entweder einen unbefristeten Vertrag oder einen befristeten Vertrag mit mindestens der gleichen Dauer wie diejenige der Ausbildung anzubieten.

(3) Beihilfen und Anreize

- Einstellungsbonus für Arbeitgeber: Ab dem 1. Januar 2015 können Unternehmen im Raum Genk, die eine betroffene Arbeitskraft einstellen, einen Einstellungsbonus erhalten. Der Einstellungsbonus beträgt je nach Leistungsanspruch des Arbeitsuchenden entweder 2000 EUR oder 3000 EUR für eine Vollzeitstelle. Der Arbeitsvertrag kann unbefristet oder befristet sein, wobei die betroffene Arbeitskraft mindestens 12 Monate innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten zu beschäftigen ist und folgende Bedingungen gelten: die Beschäftigung kann nicht vor dem 1. Januar 2015 erfolgen, das Unternehmen hat nur einmal Anspruch auf den Einstellungsbonus und der Zuschuss kann nur einmal je entlassene Arbeitskraft gewährt werden. Während des Durchführungszeitraums kann somit ein Arbeitgeber, der sich an dieser Maßnahme beteiligt, keinen Einstellungsbonus aus anderen Quellen für Personen beziehen, die zu der Zielgruppe dieses Vorschlags gehören.

25. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der EGF-Verordnung zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.

26. Belgien hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifverträgen zwingend vorgeschrieben sind. Die belgischen Behörden haben bestätigt, dass der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Haushaltsmittel

27. Die Gesamtkosten werden auf 10 447 607 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 10 127 607 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 320 000 EUR veranschlagt werden.
28. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von 6 268 564 EUR (60 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/-in (in EUR) ¹¹	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR)
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und c der EGF-Verordnung)			
Start einer Website	4 500		10 000
Key Account Manager	4 500	7	30 000
Sozialinterventionsberater (Social Intervention Advisor – SIA)	4 500	111	500 000
Informationen über Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung	4 500		20 000
Aktive arbeitsplatzorientierte Beratung	1 000	870	870 000
Jobmessen	4 500		30 000
Bewerbungstraining	1 600	251	401 600
Zusätzliche Hilfestellung und Kompetenzsensibilisierung im Rahmen von berufsorientiertem Coaching	1 000	128	128 000
Interne Schulungen in einem VDAB-Zentrum	1 000	2 510	2 510 000
Schulung durch externe Stellen (im Wege von Ausschreibungen)	400	5 020	2 008 000
Schulungen in Zusammenarbeit mit branchenspezifischen Ausbildungsfonds: FTML, LIMOB, LIMTEC	422	2 287	965 324
Schulungen in Zusammenarbeit mit Syntra	200	4 500	900 000
Praktika	1 200	617	739 800

¹¹ Schätzungen auf der Grundlage der Teilnehmerzahl und der Gesamtkosten.

Schulungen durch Ford	168	967	162 383
Beschäftigung durch individuelle Berufsausbildung (IBO)	750	470	352 500
Zwischensumme (a)			9 627 607
Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen		–	(95,06 %)
Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung)			
Einstellungsbonus für Arbeitgeber	200	2 500	500 000
Zwischensumme (b)			500 000
Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen		–	(4,94 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung			
1. Vorbereitende Maßnahmen		–	0
2. Verwaltung		–	100 000
3. Informations- und Werbemaßnahmen		–	20 000
4. Kontrolle und Berichterstattung		–	100 000
5. Sonstige Maßnahmen		–	100 000
Zwischensumme (c)			320 000
Prozentsatz der Gesamtkosten		–	(3,06 %)
Gesamtkosten (a + b + c)		–	10 447 607
EGF-Beitrag (60 % der Gesamtkosten)		–	6 268 564

29. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der EGF-Verordnung ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets der personalisierten Dienstleistungen nicht. Belgien hat bestätigt, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Personen an den Aktivitäten zur Arbeitsuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag in Frage kommen

30. Belgien leitete am 1. Januar 2014 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Personen ein. Die Ausgaben für die unter Nummer 24 dargelegten Maßnahmen kommen somit im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 24. März 2017 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Frage.

31. Belgien entstanden ab dem 1. September 2014 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen somit im Zeitraum vom

1. September 2014 bis zum 24. September 2017 für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Frage.

Komplementarität mit aus nationalen Mitteln oder Unionsmitteln geförderten Maßnahmen

Die Quellen der nationalen Vor- oder Kofinanzierung sind mehrere an dem Antrag beteiligte Parteien:

- Flämisches Amt für Arbeitsvermittlung und Berufsbildung (VDAB)
- Nationale Arbeitsverwaltung (RVA)
- Regierung der Provinz Limburg
- Stadt Genk
- Arbeits- und Schulungsfonds für die metallverarbeitende Industrie in Limburg (FTML)
- Institut für die Ausbildung der Arbeitnehmer der metallverarbeitenden Industrie in Limburg (LIMOB)
- Ausbildungszentrum Syntra
- Ford

32. Belgien hat bestätigt, dass die vorgenannten Maßnahmen, für die ein Finanzbeitrag aus dem EGF bereitgestellt wird, nicht auch aus anderen Finanzinstrumenten der Union unterstützt werden.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Personen oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

33. Belgien gab an, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den zu unterstützenden Personen, ihren Vertretern, den Sozialpartnern, lokalen, regionalen und nationalen öffentlichen Einrichtungen und Ausbildungseinrichtungen sowie dem Unternehmen ausgearbeitet wurde.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

34. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind. Belgien hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag von denjenigen Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch für die Verwaltung und Kontrolle des Europäischen Sozialfonds in Flandern zuständig sind.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

35. Belgien hat – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen gegeben:

- Die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet;
- die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht durch andere Fonds oder Finanzinstrumente der Union unterstützt, und es werden Maßnahmen getroffen, um jegliche Doppelfinanzierung auszuschließen;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen sind komplementär zu Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden;
- der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

36. Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.¹²
37. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absatz 1 der EGF-Verordnung und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Personen, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 6 268 564 EUR (60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
38. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹³ vom Europäischen Parlament und vom Rat einvernehmlich erlassen.

Verbundene Rechtsakte

39. Zeitgleich mit ihrem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 6 268 564 EUR auf die entsprechende Haushaltslinie vor.
40. Zum selben Zeitpunkt, zu dem die Kommission diesen Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF annimmt, erlässt sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss über einen Finanzbeitrag, der an dem Tag

¹² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

¹³ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

in Kraft tritt, an dem das Europäische Parlament und der Rat den vorgeschlagenen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF erlassen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Belgiens – EGF/2015/003 BE/Ford Genk)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹⁴, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹⁵, insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) zielt darauf ab, Arbeitnehmer/-innen und Selbständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgeben haben, zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt Hilfestellung zu leisten.
- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates¹⁶ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
- (3) Am 24. März 2015 stellte Belgien den Antrag EGF/2015/003 BE/Ford Genk auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen und der Einstellung von Tätigkeiten (im Folgenden „Entlassungen“) bei Ford Genk sowie bei 11 Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag

¹⁴ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

¹⁵ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

erfüllt die gemäß Artikel 13 der genannten Verordnung geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung eines Finanzbeitrags des EGF.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag in Höhe von 6 268 564 EUR für den Antrag Belgiens bereitzustellen.
- (5) Damit die für die Inanspruchnahme des EGF erforderliche Zeit möglichst kurz gehalten wird, sollte dieser Beschluss ab dem Zeitpunkt seiner Annahme gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, um den Betrag von 6 268 564 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem [the date of its adoption]*.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

* Date to be inserted by the Parliament before the publication in OJ.